

**Übung aus Unternehmensrecht, WS 2019/20**

**9. Übungseinheit**

**Teil I**

Am **13.8.2019** wird die **Weihnachtsstern AG** ins Firmenbuch eingetragen. Gründer und einzige Aktionäre sind Adam und Bert, die je 50.000 Nennbetragsaktien (Nennwert: 1 € pro Aktie) halten. Unternehmensgegenstand bilden Produktion und Vertrieb von Winterbekleidung. Die Nachfrage nach den Kreationen der AG steigt binnen weniger Monate, weshalb eine zusätzliche Daunenfüllmaschine angeschafft werden muss. Glücklicherweise ist Adams Schwester **Agatha**, die ebenfalls im Textilgeschäft tätig ist, Eigentümerin einer solchen und möchte diese ohnehin loswerden. Vera, das einzige Vorstandsmitglied der W AG, schließt daher am **20.11.2019** einen Kaufvertrag namens der AG über die Maschine ab. Als Kaufpreis werden (angemessene) EUR 30.000 vereinbart. Die Maschine wird am 25.11.2019 von Mitarbeitern der AG abgeholt. Zur Inbetriebnahme kommt es aber nie – aufgrund eines Unfalls wird die Maschine auf dem Rückweg zu den Geschäftsräumlichkeiten der AG zerstört. Am 30.11.2019 verlangt Agatha den Kaufpreis. Vera verweigert aber jegliche Zahlung; schließlich sei die Maschine „*nie bei der AG angekommen*“.

**Zu Recht?**

**Teil II**

Da die **W AG** eine Daunenfüllmaschine dringend benötigt, wendet sie sich an die **Müller Textil KG**. Am 20.12.2019 verkauft deren Komplementär Karl die der MT KG gehörende Maschine namens der KG an die AG. Seine Mitgeschafter informiert er nicht. Der Kaufpreis (EUR 25.000) wird sogleich bar bezahlt; Liefertermin ist der 27.12. Über die konkrete Gesellschafterstellung von Karl wird nicht gesprochen; auch das Firmenbuch wird nicht konsultiert. Daraus hätte sich Folgendes ergeben:

UNBESCHRÄNKT HAFTENDE GESELLSCHAFTER	
A	Karl Franz, geb. 09.09.1985 vertritt seit 20.10.2019 selbständig
B	Max Muster, geb. 01.01.1970 vertritt seit 10.10.1999 selbständig

Als die W AG am 28.12. die Herausgabe der Maschine verlangt, wendet die MT KG ein, dass Karl vor 2 Monaten als Kommanditist in die Gesellschaft eingetreten ist. Das Firmenbuch hat die Gesellschafterstellung aber falsch eingetragen. Dieser Fehler des Gerichts „*könne ja wohl nicht zulasten der MT KG gehen*“.

**Kann die W AG die Herausgabe verlangen?**

**Variante:** Karl hat vor 2 Monaten von der Stellung eines Komplementärs in die eines Kommanditisten gewechselt. Die Veranlassung der Firmenbucheintragung ist der MT KG wegen des turbulenten Weihnachtsgeschäfts nicht möglich gewesen.